



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0408/2024		Datum: 30.07.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 150-24 / 61.2 Gö	
Betreff:			
Gewährung einer Ausnahme im WA zugunsten einer Paketstation			
Gremienweg:			
27.08.2024	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt der Gewährung folgender Ausnahme zu:

- **Errichtung einer Packstation als nicht störender Gewerbebetrieb in einem allgemeinen Wohngebiet (WA)**

Antragseingang	22.01.2024
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Aufbau einer Packstation
Grundstück/Straße	Bogenstraße
Gemarkung	Koblenz (Goldgrube)
Flur	4
Flurstück	91/18

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt zur leichtern Abholung und Versendung von Paketen die Errichtung einer Packstation.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Fluchtlinienplans Koblenz, Blatt 69 a, der als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB keine für das Vorhaben relevanten Festsetzungen enthält. Daher ist das Vorhaben nach dieser Vorschrift und aufgrund seiner Innenbereichslage ergänzend nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen. Die nähere Umgebung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen eigenständigen Gewerbebetrieb, der im WA ausnahmsweise zugelassen werden kann (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

Es ist kein städtebaulicher Grund dafür ersichtlich, der der ausnahmsweisen Zulassung entgegensteht, die beantragte Nutzung wird für gebietsverträglich angesehen. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind erfüllt. Das Vorhaben erfüllt auch die weiteren Zulassungsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB.

Als Ausnahme ist das Vorhaben somit bauplanungsrechtlich zulässig

Anlage/n:

- **Luftbild**
- **Lageplan**
- **Übersichtsplan Grundstück**
- **Ansichten der Packstation**

Finanzielle Auswirkungen: /

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Versiegelung von ca. 7,37 m² Fläche

Historie: keine